

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Formulierte Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung»; Ablehnung mit Gegenvorschlag

2025/36

vom 26. August 2025

1. Ausgangslage

Mit der formulierten Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» fordert das Initiativkomitee, dass Vorschriften im Bereich der Energiepolitik auf Gesetzesebene geregelt werden und Änderungen damit dem Stimmvolk vorgelegt werden können. Zudem sollen die vom Landrat am 19. Oktober 2023 beschlossenen Änderungen am Energiedekret (EnD, [SGS 490.1](#)) aufgehoben und die vor dieser jüngsten Teilrevision geltende Version des EnD (§§ 1, 2 und 3 EnD der Fassung vom 1. Juli 2017) ins Energiegesetz (EnG BL, [SGS 490](#)) überführt werden. Dadurch würden insbesondere die Vorgaben hinsichtlich des Anteils erneuerbarer Energien beim Ersatz oder bei der Neuinstallation von Heizwärmeerzeugern wegfallen. Zudem würde Wärme aus fossil betriebenen Wärmekraftkopplungsanlagen als erneuerbare Energie eingestuft und die Möglichkeiten zur Erwärmung des Warmwassers würden eingeschränkt.

Der Regierungsrat lehnt die formulierte Gesetzesinitiative ab und stellt ihr einen Gegenvorschlag gegenüber. Dieser sieht ebenfalls vor, das EnD aufzuheben. Allerdings soll die *aktuelle* Fassung des EnD im EnG BL verankert werden, womit auch die neusten Dekretsänderungen berücksichtigt würden. Diese würden – gemeinsam mit den Bestimmungen des EnG – ein austariertes rechtliches Gerüst bilden und seien vom Landrat mit einer soliden Mehrheit beschlossen worden. Mit der Verankerung der heutigen Dekretsbestimmungen im EnG soll aber dem Anliegen des Initiativkomitees Rechnung getragen werden, den Stimmberechtigten direkte Mitsprache zu gewähren.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Das Geschäft wurde an den Kommissionssitzungen vom 19. Mai und 2. Juni 2025 in Anwesenheit von Regierungsrat Isaac Reber beraten. Yves Zimmermann, Leiter Amt für Umweltschutz und Energie (AUE), Christoph Plattner, Leiter Ressort Energie (AUE), und Claudio Menn, Leiter Fachstelle Energietechnik und Förderung, Ressort Energie (AUE), präsentierten die Landratsvorlage. Das Initiativkomitee verzichtete auf die Möglichkeit einer eigenen Präsentation.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Zu Beginn der Kommissionsberatung legte die Direktion dar, welche rechtlichen Bestimmungen bei einer Annahme der formulierten Gesetzesinitiative gelten würden. Sie wies dabei u.a. darauf hin, dass die neu als erneuerbar definierten Energien (Wärmenetzanschlüsse, Abwärme und erneuerbar hergestellte, synthetische Brennstoffe) mit der Rückkehr zu den alten Dekretsbestimmungen nicht mehr angerechnet werden könnten. Zudem würde die Aufhebung der Anforderungen an die Heizwärmeerzeuger dem Energiegesetz des Bundes widersprechen. Die Direktion be-

tonte, dass die auch im Gegenvorschlag enthaltene Aufhebung des Dekrets nicht als Zeichen gegen Dekrete im Allgemeinen zu verstehen sei, sondern dem Stimmvolk im vorliegenden Fall die gesamte Auswahl an Möglichkeiten geboten werden solle.

Die Befürworter der Initiative betonten, dass es sich um ein breit abgestütztes Begehren handle. Ein Gegenvorschlag sollte das Anliegen der Initianten in einer abgeschwächten Form erfüllen. In Bezug auf die geforderte Streichung der Anforderungen beim Heizungsersatz – ein Kernanliegen des Initiativkomitees – erfülle der Gegenvorschlag dieses Kriterium nicht. Die Direktion erwiderte, dass – im Sinne der Initiative – der Stimmbevölkerung mit dem Vorgehen des Regierungsrats das grösstmögliche Mitspracherecht gewährt würde: Es könnte die vom Landrat beschlossenen EnD-Änderungen im Gesetz verankern (Annahme Gegenvorschlag) oder verwerfen (Annahme Initiative). Eine Ablehnung von Initiative und Gegenvorschlag hätte zur Folge, dass die entsprechenden Inhalte weiterhin im Dekret geregelt blieben. Die Befürwortenden kritisierten in der Folge, dass die unterschiedlichen Konsequenzen eine sehr anspruchsvolle Ausgangslage für den Abstimmungskampf zur Folge hätten.

Andere Kommissionsmitglieder betonten hingegen, dass der Gegenvorschlag keine materielle Verschärfung mit sich bringen, aber die geltenden Bestimmungen demokratisch stärker legitimieren würde. Es gelte mit der Annahme des Gegenvorschlags endlich Kontinuität bei den Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Die ungeklärte rechtliche Situation und die damit einhergehende Verunsicherung der Bevölkerung wurde von allen Seiten bedauert. Die Direktion betonte in diesem Zusammenhang allerdings, dass es sich dabei um eine Folge der politischen Prozesse handle. In Bezug auf die seitens Kommission kritisierten – vermeintlich – offenen Fragen zu den Umsetzungsbestimmungen und insbesondere den Ausnahmeregelungen beim Heizungsersatz biete die vor Monaten publizierte Vollzugshilfe klare Anhaltspunkte. Diese gelte zurzeit zwar nur für Neubauten. Sobald die betreffende Bestimmung in Kraft treten würde, würde die Vollzugshilfe aber auch beim Ersatz von Heizwärmeerzeugern Anwendung finden. Die Ausnahmetatbestände und deren Nachweis sind darin konkretisiert. In diesem Zusammenhang wurde seitens Kommission auch auf die Energieberatungsstelle verwiesen, für welche die basellandschaftlichen Gemeinden bedeutende Mittel aufwenden würden. Es sei deren Aufgabe, die Hausbesitzenden zu informieren.

Ein Kommissionsmitglied kritisierte, das auch im Gegenvorschlag am Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zum Heizungsersatz per 1. Januar 2026 festgehalten werde. Diese Frist sei kurz und erschwere eine vorbehaltlose Unterstützung. Die Direktion erklärte, dass auch ab 2026 niemand zum Heizungsersatz gezwungen werde. Nur wenn eine Heizung an ihr Lebensende gelangt sei, würden die neuen Regelungen greifen.

Im Zuge der Detailberatung des Landratsbeschlusses lehnte die Kommission Änderungsanträge zu Ziffer 1 und Ziffer 5 auf Bevorzugung der resp. Zustimmung zur Initiative mit 8:4 Stimmen bei 1 Enthaltung ab. Ein Änderungsantrag auf Ablehnung des Gegenvorschlags (Ziffer 2) wurde mit 9:4 Stimmen verworfen.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat mit 8:4 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

26.08.2025 / fo

Umweltschutz- und Energiekommission

Thomas Noack, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (unverändert)
Revision Energiegesetz (Gegenvorschlag Regierungsrat, von der Redaktionskommission bereinigt)

Landratsbeschluss

betreffend Formulierte Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung»; Ablehnung mit Gegenvorschlag

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» wird abgelehnt.
2. Das Energiegesetz vom 16. Juni 2016 (EnG BL, SGS 490) wird im Sinne des Gegenvorschlags zur formulierten Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» gemäss Beilage geändert.
3. Die Ziffern 1 und 2 unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).
4. Das Dekret zum Energiegesetz vom 26. Januar 2017 (SGS 490.1) wird aufgehoben unter dem Vorbehalt, dass die formulierte Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» oder die Änderung des Energiegesetzes gemäss Ziffer 2 in der obligatorischen Volksabstimmung angenommen wird.
5. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen. Für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, wird empfohlen, den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Energiegesetz (EnG BL)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 490, Energiegesetz (EnG BL) vom 16. Juni 2016 (Stand 1. März 2025), wird wie folgt geändert:

§ 8

Aufgehoben.

§ 9 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Anteil erneuerbarer Energie – Wassererwärmer (Überschrift geändert)

¹ Das Warmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50 % mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.

² Abs. 1 gilt auch beim Ersatz eines zentralen Wassererwärmers oder wenn dieser mit zusätzlichen Wassererwärmern ergänzt wird.

³ Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine bzw. nicht genügend erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.

§ 10a (neu)

Anteil erneuerbarer Energie – Heizwärmeerzeuger

¹ Bei Neubauten und beim Kesselerersatz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten oder beim Brennerersatz eines Heizwärmeerzeugers, welcher älter als 15 Jahre ist, ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist.

² Ist dies technisch nicht möglich oder über die Lebensdauer der Anlage nicht wirtschaftlich, so erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung.

§ 10b (neu)

Erneuerbare Energie

¹ Als erneuerbare Energie im Sinne von § 10 und § 10a gelten:

- a. Sonnenenergie thermisch oder elektrisch;
- b. Biomasse wie z. B. Holz;
- c. Geothermie wie z. B. Erdwärmesonden;
- d. Grundwasser;
- e. Umweltwärme;
- f. Anschluss an Fern- und Nahwärmenetze;
- g. Abwärme aus z. B. industriellen Prozessen oder Abwasserreinigungsanlagen;
- h. erneuerbare flüssige, gasförmige und mit erneuerbarer Energie synthetisch hergestellte Brennstoffe.

² Bei der Ermittlung eines Anteils erneuerbarer Energie kann die Wärme aus Wärmekraftkopplungsanlagen ebenfalls angerechnet werden, jedoch nicht aus fossil betriebenen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal, [Datum]

Im Namen des Landrats

der Präsident: Tschudin

die Landschreiberin: Heer Dietrich